

§ 3 SMSG Leitung

SMSG - Sozialministeriumservicegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Die Leitung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen obliegt dem Amtsleiter/der Amtsleiterin, die Leitung der Landesstellen jeweils einem Landesstellenleiter/einer Landesstellenleiterin.
2. (2)Die Funktion der Amtsleitung wird durch die befristete Betrauung einer Person für einen Zeitraum von fünf Jahren besetzt; neuerliche befristete Betrauungen sind zulässig.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 111/2010)

In Kraft seit 31.12.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at